

Ansprechpartnerin beim Amt für Bürger- und Ratsservice:
 Frau Smolka, Telefon 492 3361
 Email: Smolka@stadt-muenster.de



Amt für Bürger- und Ratsservice

Ersatz von Verdienstaussfall gemäß § 45 GO NRW und § 6 EntschVO NRW

Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen, des Integrationsrates und der Ausschüsse haben gemäß § 45 GO NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaussfall wird auf Minuten genau abgerechnet.

Es gelten folgende Sätze:

Führen Sie einen Haushalt mit mindestens zwei Personen wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige/r Angehörige/r ist und sind nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig, erhalten Sie für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Stundenpauschalsatz in Höhe von	12,41 €
Führen Sie einen Haushalt mit mindestens 3 Personen und sind nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, erhalten Sie für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Stundenpauschalsatz in Höhe von	12,41 €
Regelstundensatz als Mindestanspruch	12,41 €
Ein vom Regelstundensatz abweichender Stundensatz ist in geeigneter Weise glaubhaft nachzuweisen (z. B. Einkommensteuererklärung, Erklärung des Steuerberaters über die Höhe des Einkommens). Der einheitliche Höchstbetrag beläuft sich auf	84,00 €

Voraussetzung für die Geltendmachung von Verdienstaussfallansprüchen ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf den Zeitraum von

montags – samstags von 08.00 Uhr - 18.00 Uhr

begrenzt (vgl. § 6 Abs. 6 EntschVO NRW). Sollten im Einzelfall über diesen Rahmen hinausgehende Arbeitszeiten bestehen, sind diese ausdrücklich zu begründen. Die Anerkennung erfolgt dann einzelfallbezogen.

Anrechnung von Wegezeiten bei Verdienstaussfall:

Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Rahmen der Mandatsausübung, die außerhalb ihres Stadtbezirkes stattfinden, kann bei der Berechnung eine Wegezeit von maximal 30 Minuten (bei Hin-Rückfahrt = 1 Stunde) anerkannt werden.

Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen im Rahmen der Mandatsausübung, die in Ihrem Stadtbezirk stattfinden, kann bei der Berechnung eine Wegezeit von maximal 15 Minuten (An- und Abfahrt = 1/2 Stunde) anerkannt werden.

Hinweis:

Verdienstaussfall kann für Sitzungen nur dann anerkannt werden, wenn die Anwesenheitslisten der Sitzungen vorliegen.

Berücksichtigt werden:

- Erforderliche Teilnahme an Gremiensitzungen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion
- Teilnahme an Fraktionssitzungen als Fraktionsmitglied
- Teilnahme an Arbeitskreissitzungen der Ausschüsse
- Teilnahme an Haushaltsklausurtagungen der Fraktion
- Teilnahme an Fraktionssitzungen des Rates als Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender in den Bezirksvertretungen
- Teilnahme an Veranstaltungen in Vertretung des Oberbürgermeisters
- Gratulationen oder Ehrungen in Vertretung des Oberbürgermeisters
- Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung einer Bezirksbürgermeisterin oder eines Bezirksbürgermeisters
- Verwaltungsgespräche zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die jeweiligen Vorsitzenden der Gremien
- Verwaltungsgespräche, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen sind und im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer konkreten Entscheidung stehen

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Teilnahme an Veranstaltungen, über die der Oberbürgermeister oder die Verwaltung lediglich informiert
- Teilnahme an Veranstaltungen Dritter auf Einladung Dritter
- Teilnahme an Bürgeranhörungen
- Teilnahme an Veranstaltungen als Wahlkreisbewerberin oder Wahlkreisbewerber
- Mitgliedschaften im Rat einer Kindertageseinrichtung
- Pressegespräche

§ 44 GO NRW - Freistellung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlaß der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(2) Die Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse sind für die Zeit der Ausübung des Mandats von ihrer Verpflichtung zur Arbeit freizustellen. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Gemeinde in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie als Stellvertreter des Bürgermeisters. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(3) Zur Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Ausübung ihres Mandats förderlich sind, haben Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse einen Anspruch auf Urlaub an bis zu acht Arbeitstagen in jeder Wahlperiode, jedoch an nicht mehr als vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen im Jahr. Für die Zeit des Urlaubs besteht nach diesem Gesetz kein Anspruch auf Lohn oder Gehalt; weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Der Verdienstauffall und die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen sind nach Maßgabe der Regelungen des § 45 Absatz 1 zu ersetzen.

Sind Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse zugleich auch Kreistagsabgeordnete oder Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, so besteht der Anspruch auf Urlaub in jeder Wahlperiode nur einmal.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr darf den Urlaub zu dem von dem Beschäftigten mitgeteilten Zeitpunkt ablehnen, wenn zwingende betriebliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

§ 45 GO NRW - Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(2) Der Rat kann in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach Absatz 1 Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wird das Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen, kann eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.